

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 06.11.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.11.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.4 Abwicklung von Transaktionen

[...]

1.4.5 FX Störung

Wenn eine FX Störung eingetreten ist und andauert, und

- (i) eine Zahlung der Eurex Clearing AG an ein Clearing-Mitglied, einen FCM-Kunden oder ein Basis-Clearing-Mitglied in einer anderen Währung als Euro fällig ist oder fällig wird und
- (ii) die Eurex Clearing AG (vollständig oder teilweise) nicht in der Lage ist, die erforderlichen Beträge in der jeweiligen Währung zu einem Wechselkurs zu beschaffen, der nach Auffassung der Eurex Clearing AG angemessen ist (diese Währung die „Nicht-Verfügbare Währung“).

dann ist die Eurex Clearing AG berechtigt, nachdem sie etwaige mögliche alternative Maßnahmen in Betracht gezogen hat, ihre Zahlungsverpflichtung in der Nicht-Verfügbaren Währung durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Euro an das Clearing-Mitglied, den FCM-Kunden oder das Basis-Clearing-Mitglied zu erfüllen.

Der entsprechende Betrag in Euro bestimmt sich auf Basis eines oder mehrerer Umrechnungskurse, die die Eurex Clearing AG als angemessen festlegt.

Bei der Festlegung des angemessenen Umrechnungskurses soll die Eurex Clearing AG sämtliche Umstände berücksichtigen, die sie für relevant erachtet, einschließlich der Umstände die zur Feststellung des Eintritts einer FX Störung geführt haben sowie der letzten verfügbaren Umrechnungskurse vor des Eintritts der FX Störung und zum Zeitpunkt der Umrechnung.

„FX Störung“ bezeichnet, nach Feststellung der Eurex Clearing AG,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.11.2017
	Seite 3

- (a) Ereignisse oder Umstände, die das ordnungsgemäße Clearing, die ordnungsgemäße Abwicklung oder den Fortbestand oder die ordnungsgemäße Funktion des Clearing-Verfahrens in Bezug auf Fremdwährungen beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten;
- (b) andere Störungen, die die ordnungsgemäße Feststellung einer oder mehrere maßgeblicher Währungsumrechnungskurse bzw. den Umtausch der jeweiligen Währung(en) über die der Eurex Clearing AG gewöhnlich zur Verfügung stehenden und von ihr genutzten Kanäle, illegal, unmöglich oder unpraktikabel machen; oder
- (c) Ereignisse oder Umstände, die nicht hinnehmbare Unsicherheiten, Volatilitäten oder Risiken in Bezug auf Transaktionen in Fremdwährungen oder das Clearing begründen, die negative Auswirkungen auf die für das Clearing relevanten Finanz- oder Fremdwährungsmärkte haben könnten, die jeweils dazu führen, dass für die Eurex Clearing AG die Fortführung der Abwicklung von Transaktionen in einer oder mehrere Fremdwährungen nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen unter gleichzeitiger ausreichender Beherrschung ihrer Risiken nicht praktikabel ist;

Eine FX Störung kann selbst dann vorliegen, wenn nur ein einzelnes Clearing-Mitglied, ein FCM Kunde, ein einzelnes Basis-Clearing-Mitglied (z.B. im Falle einer Leistungsstörung) oder eine Gruppe von Clearing-Mitgliedern, FCM Kunden oder Basis-Clearing-Mitgliedern betroffen ist, sofern eines bzw. einer der unter (a) bis (c) beschriebenen Ereignisse oder Umstände eingetreten ist. Der bloße Ausfall eines Clearing-Mitglieds, FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds stellt keine FX Störung dar.

[...]
